

# **Infotour**

Kurzübersicht des Frankfurter Stadtparlaments

# INHALT

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG .....	3
GRUNDSÄTZLICHES .....	3
ÖFFENTLICHKEIT .....	3
DAS WAHLSYSTEM .....	3
DIE POLITISCHE ZUSAMMENSETZUNG .....	4
DIE STADTVERORDNETEN .....	4
DIE KONSTITUIERUNG .....	5
DIE FRAKTIONEN .....	5
DIE VERSCHIEDENEN VORLAGEN .....	6
1. Antrag (NR) .....	6
2. Anfrage (A) .....	6
3. Magistratsvortrag (M) .....	6
4. Magistratsbericht (B) .....	6
5. Ortsbeiratsinitiative (OI) .....	7
6. Anregungen der Ortsbeiräte (OA) oder der KAV (K) .....	7
7. Direktanregung des Ortsbeirates (OM) .....	7
8. Auskunftsersuchen des Ortsbeirates (V) .....	7
9. Ortsbeiratsbudget-Beschluss (OIB) .....	7
DER SITZUNGSTURNUS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG .....	8
DIE AUSSCHÜSSE .....	8
DER ÄLTESTENAUSSCHUSS .....	8
DER ABLAUF EINER PLENARSITZUNG .....	9
DER MAGISTRAT .....	11
DIE ORTSBEIRÄTE .....	12
DIE KOMMUNALE AUSLÄNDER- UND AUSLÄNDERINNEN-VERTRETUNG (KAV) .....	13

# **DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

## ***GRUNDSÄTZLICHES***

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die oberste gesetzliche Handlungsgrundlage für Städte und Gemeinden in Hessen und regelt in ihren ersten Paragraphen die wesentlichen Elemente der Gemeindeverfassung. So ist nach § 1 die Gemeinde die Grundlage des demokratischen Staates. Sie fördert das Wohl ihrer Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe. Nach § 2 sind die Gemeinden in ihrem Gebiet, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung. § 9 legt fest, dass die von den Bürgern gewählte Gemeindevertretung das oberste Organ der Gemeinde ist. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung. Sie führt in Städten die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.

## ***ÖFFENTLICHKEIT***

Funktionierende Demokratie verlangt die Öffentlichkeit der Entscheidungsprozesse in der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen, den Ortsbeiräten und der Kommunalen Ausländer- und Ausländerinnen-Vertretung (KAV). Die Sitzungen dieser Gremien sind grundsätzlich öffentlich, d.h. jeder kann jederzeit die Sitzungen beobachten und mitverfolgen, soweit Platz in den Sitzungsräumen bzw. auf der Tribüne vorhanden ist. Ausgenommen sind lediglich die nichtöffentlichen Beratungen. Beschlüsse können rechtswidrig sein, wenn die Öffentlichkeit ohne wichtigen Grund ausgeschlossen war.

## ***DAS WAHLSYSTEM***

In den Kommunalwahlen wird über die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte entschieden. Sie findet alle fünf Jahre im März gleichzeitig in allen hessischen Städten und Gemeinden statt. Den Termin bestimmt die Regierung des Landes Hessen.

Man unterscheidet aktives Wahlrecht, die Berechtigung zur Wahl, und passives Wahlrecht, das Recht, sich wählen zu lassen. Bei den Wahlen zur Stadtverordnetenversammlung ist Wahlvoraussetzung die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und das Mindestalter von 18 Jahren. An der Wahl der Stadtverordneten kann teilnehmen, wer seinen Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten in Frankfurt am Main hat. Gewählt werden kann aber nur, wer die Voraussetzungen eines Wahlberechtigten erfüllt, jedoch den Hauptwohnsitz seit mindestens einem halben Jahr in Frankfurt hat. Für die Wahlen zu den Ortsbeiräten gelten die gleichen Vorschriften. Jedoch muss der Wohnsitz im Ortsbezirk liegen.

Das Wahlsystem in Hessen ist eine mit einer Personenwahl verbundene Verhältniswahl. Das heißt, die Parteien oder Wählervereinigungen stellen nach wie vor Wahlvorschläge in Form von Personenlisten ihrer Kandidatinnen und Kandidaten auf. Die Wählerinnen und Wähler haben seit

2001 mehr Möglichkeiten, die Stimmzettel auszufüllen, können ihre Stimmen anders gewichten. Man kann dabei immer so viele Stimmen vergeben, wie Mandate zu besetzen sind. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main hat 93 Mitglieder, demnach haben die Wählerinnen und Wähler auch 93 Stimmen.

Dabei besteht die Möglichkeit, eine Listenstimme zu vergeben, die 93 Stimmen werden dann gleichmäßig auf alle Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages verteilt. Als weitere Wahlmöglichkeit kann man kumulieren - bis zu drei Stimmen pro Kandidatin/Kandidat häufen -, oder man kann panaschieren - Stimmen unterschiedlichen Wahlvorschlägen geben -. Diese Möglichkeiten können untereinander kombiniert, Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen werden.

Abweichend von den Wahlen zum Deutschen Bundestag oder dem Hessischen Landtag gilt bei Kommunalwahlen nicht die sogenannte „Fünf-Prozent-Klausel“. Bei der Ermittlung des Wahlergebnisses werden die zu vergebenen Sitze auf die Wahlvorschläge nach deren Stimmanteilen verteilt. Die Sitze, die ein Wahlvorschlag erreicht hat, werden an die Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages in der Reihenfolge ihrer persönlichen Stimmenergebnisse vergeben.

## ***DIE POLITISCHE ZUSAMMENSETZUNG***

Die Anzahl der Mitglieder einer Stadtverordnetenversammlung orientiert sich derzeit an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner einer Stadt. In Frankfurt am Main leben zurzeit rund 700.000 Menschen. Entsprechend den Vorgaben der HGO hat die Stadtverordnetenversammlung in einer Stadt mit 500.001 bis 1.000.000 Einwohnern 93 Sitze.

Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich zurzeit wie folgt zusammen:

CDU	23 Mandate
SPD	22 Mandate
DIE GRÜNEN IM RÖMER	14 Mandate
AfD	8 Mandate
DIE LINKE.	8 Mandate
FDP	7 Mandate
BFF	3 Mandate
DIE FRAKTION	3 Mandate
Die FRANKFURTER	3 Mandate
ÖkoLinX-ARL	2 Mandate

## ***DIE STADTVERORDNETEN***

Stadtverordnete üben ein freies Mandat aus. Sie sind an Aufträge und Wünsche der Wählerinnen und Wähler nicht gebunden und brauchen bei ihrer Tätigkeit nur Rücksicht auf das Gemeinwohl zu nehmen. Gleichwohl ist es Aufgabe der Wählerinnen und Wähler, die gewählten Stadtverordneten bei ihrer Mandatsausübung kritisch zu beobachten. Sie beurteilen, wie sich diese im Spannungsfeld von Unabhängigkeit, Parteizugehörigkeit, politischen Aussagen und Kontakt mit den Bürgerinnen und Bürgern bewegen.

Stadtverordnete sind keine Berufspolitiker wie Bundestags- oder Landtagsabgeordnete. Sie üben ein Ehrenamt aus. Niemand darf daran gehindert werden, sich um ein Mandat zu bewerben, es

anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz sind unzulässig. Stadtverordnete genießen besonderen Kündigungsschutz.

Stadtverordnete sind allerdings auch zur Sitzungsteilnahme verpflichtet. Sie müssen über ihnen bekannt gewordene vertrauliche Vorgänge Verschwiegenheit bewahren. Sie stehen in einem besonderen Treueverhältnis gegenüber der Kommune und dürfen an keinen Entscheidungen mitwirken, bei denen sie sich Vorteile verschaffen können.

Die Aufgaben der Stadtverordneten lassen sich in drei Bereiche unterteilen. Wichtigster Punkt ist die Ausübung des Mandats. Darüber hinaus repräsentieren die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung die Stadt Frankfurt am Main bei offiziellen Anlässen, Empfängen, Veranstaltungen (z.B. Messen) aber auch in Verbänden und Vereinen. Letztlich sind sie als politische Funktionäre auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern sowie ihrer Partei verpflichtet.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten keine Gehälter oder Diäten. Als ehrenamtlich Tätige wird ihnen pauschal eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt.

## ***DIE KONSTITUIERUNG***

Um handlungsfähig zu sein, wählt die Stadtverordnetenversammlung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Sie/er trägt den Titel Stadtverordnetenvorsteherin/Stadtverordnetenvorsteher und wird nach parlamentarischem Brauch von der stärksten Fraktion nominiert. Die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Vier stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherinnen/Stadtverordnetenvorsteher, fünf Schriftführerinnen/Schriftführer und fünf Beisitzerinnen/Beisitzer, die mit ihr/ihm das Präsidium der Stadtverordnetenversammlung bilden, helfen bei der Aufgabenbewältigung mit.

## ***DIE FRAKTIONEN***

Gemeindevertreter können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Nach der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Fraktion ein Zusammenschluss von mindestens drei Stadtverordneten. In den Fraktionen wird die parlamentarische Arbeit vorbereitet, alle wichtigen Fraktionsbeschlüsse gefasst. Die Stadtverordneten der Fraktionen beraten hier ihre politischen Initiativen, die später in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht werden sollen. In den Fraktionssitzungen wird auch beraten, wie sich die Fraktion in den Abstimmungen über Magistratsvorträge, Magistratsberichte, Anträge anderer Fraktionen und Anregungen der Ortsbeiräte und der KAV verhalten soll. Oft wird dort auch festgelegt, wer in der Stadtverordnetenversammlung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sprechen soll. An den Fraktionssitzungen nehmen auch die der gleichen Partei angehörenden Magistratsmitglieder teil. Fraktionssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

Stadtverordnete können auch fraktionslos werden, wenn sie ihre Fraktion verlassen oder ausgeschlossen werden. Sie müssen dann ihr Mandat nicht niederlegen, sondern können sich einer anderen Fraktion anschließen oder fraktionsloses Mitglied der Stadtverordnetenversammlung bleiben.

## ***DIE VERSCHIEDENEN VORLAGEN***

Um einen bestimmten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu erwirken, sind Vorlagen einzureichen. Folgende Arten von Vorlagen sind möglich:

### **1. Antrag (NR)**

Um einen bestimmten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu einem kommunalpolitischen Thema herbeizuführen, stellen die Fraktionen oder einzelne Stadtverordnete Anträge. Die Idee für einen Antrag kann sehr unterschiedlichen Ursprungs sein. Anträge können sich aus Parteiprogrammen, Wahlprogrammen, Koalitionsvereinbarungen, aus der Tagespolitik oder bestimmten Ereignissen vor Ort ergeben.

Anträge sind das wichtigste Instrument der Stadtverordneten, um politische Initiativen zu ergreifen. Neben einer bestimmten Forderung (Antragstenor) enthalten die Anträge fast immer eine Begründung, über die jedoch nicht abgestimmt wird. Die Anträge sind bei der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen.

### **2. Anfrage (A)**

Stadtverordnete können vom Magistrat offizielle Stellungnahmen und Auskünfte verlangen. Dazu sind schriftliche Anfragen möglich, die der Magistrat innerhalb von drei Monaten (ebenfalls schriftlich) mit einem Magistratsbericht beantworten muss.

### **3. Magistratsvortrag (M)**

Zu allen wichtigen Angelegenheiten hat der Magistrat die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung einzuholen. Nur sie entscheidet. Er braucht nicht zu warten, bis er möglicherweise einen entsprechenden Auftrag von der Stadtverordnetenversammlung bekommt. Mit einem sogenannten "Magistratsvortrag" stellt der Magistrat seine Absichten dar und bittet um Zustimmung. Der Magistratsvortrag ist technisch ein Antrag des Magistrats an die Stadtverordnetenversammlung.

### **4. Magistratsbericht (B)**

In genau vorgeschriebenen Fällen hat der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung schriftliche Berichte zu bestimmten Sachfragen vorzulegen. So muss er auf Anfragen aus der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von drei Monaten mit einem Magistratsbericht antworten. Schriftlich berichten muss der Magistrat auch, wenn er einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung oder eine Ortsbeiratsinitiative nicht binnen drei Monaten ausführen kann. Die Stadtverordneten können auch verlangen, dass der Magistrat in regelmäßigen Abständen über bestimmte Angelegenheiten berichtet.

## **5. Ortsbeiratsinitiative (OI)**

Ortsbeiräte können durch Ortsbeiratsinitiativen in den ihnen von der Stadtverordnetenversammlung zugewiesenen Bereichen Handlungsaufträge direkt an den Magistrat erteilen. Dies sind beispielsweise Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder der Grünpolitik. Der Magistrat ist verpflichtet, diese Aufträge auszuführen, oder er muss dem Ortsbeirat seine Bedenken in einem gesonderten Magistratsbericht mitteilen.

## **6. Anregungen der Ortsbeiräte (OA) oder der KAV (K)**

Die im Ortsbeirat oder der KAV verabschiedeten Anträge, die sich an die Stadtverordnetenversammlung richten, werden "Anregungen" genannt. Sie sind für die Stadtverordnetenversammlung in der Sache nicht bindend. Anregungen eines Ortsbeirates oder der KAV werden zunächst in den Ausschüssen beraten und können der Stadtverordnetenversammlung zur "endgültigen Beschlussfassung" vorgelegt werden.

## **7. Direktanregung des Ortsbeirates (OM)**

Im Unterschied zu den vorab genannten Anregungen handelt es sich hierbei um kleinere Handlungsaufträge an den Magistrat, die eine Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nicht erforderlich machen. Man spricht dabei auch von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. Der Magistrat reagiert auf OM-Vorlagen mit Stellungnahmen des zuständigen Dezernates.

## **8. Auskunftsersuchen des Ortsbeirates (V)**

In allen Angelegenheiten, die den Ortsbeiräten übertragen sind oder die wichtige Belange des Ortsbezirks betreffen, ist der Magistrat auf Anforderung auskunftspflichtig und beantwortet die Fragen der Ortsbeiräte durch Stellungnahmen.

## **9. Ortsbeiratsbudget-Beschluss (OIB)**

Dem Ortsbeirat steht für Verschönungsmaßnahmen in den Ortsbezirken ein Ortsbeirats-Budget zur Verfügung, dessen Höhe sich auf 0,50 Euro pro Einwohner des Ortsbezirks bemisst. Die Mittel können für Verschönerungs-, Gestaltungs- und Instandsetzungsvorhaben im Rahmen der den Ortsbeiräten von der Stadtverordnetenversammlung übertragenen Entscheidungsbefugnisse nach § 3 Absatz 3 Ziffer 3. - 7. der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte (z. B. Gestaltung und Instandsetzung von öffentlichen Sport-, Grün-, Erholungs- und Spielanlagen, Schulhofgestaltung, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen, Instandsetzung von öffentlichen Geh- und Fahrradwegen) verwendet werden. Der Ortsbeirat fasst in öffentlicher Sitzung auf Antrag einen Beschluss (OIB-Vorlage) und beauftragt den Magistrat mit der Umsetzung der entsprechenden Maßnahme. Der Magistrat prüft die Angelegenheit einschließlich der Finanzierung und setzt die Maßnahme um beziehungsweise informiert den Ortsbeirat.

# **DER SITZUNGSTURNUS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG**

## ***DIE AUSSCHÜSSE***

Die Stadtverordnetenversammlung von Frankfurt am Main fasst jedes Jahr rund 2.000 Beschlüsse. Dabei tagt sie grundsätzlich an 10 Donnerstagen im Jahr. Die Dauer der öffentlichen Sitzungen beträgt regelmäßig 8 Stunden, von 16.00 bis zirka 24.00 Uhr. Das bedeutet, dass die Stadtverordnetenversammlung durchschnittlich 200 Vorlagen pro Sitzungsturnus bearbeitet.

Diese Vielzahl von anstehenden Problemen zu den unterschiedlichsten Aufgabengebieten kann die Stadtverordnetenversammlung nicht allein in ihren monatlichen Plenarsitzungen behandeln und erschöpfend diskutieren. Sie bildet (Fach-)Ausschüsse zu abgegrenzten Arbeitsgebieten, in denen Stadtverordnete die Vorarbeit leisten. Aufgaben und Zahl der Ausschüsse legt die Stadtverordnetenversammlung fest. Sie bestimmt auch, wie viele Mitglieder ein Ausschuss haben soll. Lediglich der Haupt- und Finanzausschuss muss aufgrund gesetzlicher Vorschrift in jedem Fall eingerichtet werden.

Alle Ausschüsse tagen im Vorfeld der Stadtverordnetenversammlung. Jedem Ausschuss werden alle Vorlagen, für die er zuständig ist, von der Stadtverordnetenvorsteherin/dem Stadtverordnetenvorsteher vorgelegt. Der Ausschuss stimmt nach Beratung darüber ab. Diese Abstimmung ist zugleich eine Empfehlung an die Stadtverordnetenversammlung, ebenso zu entscheiden. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt über diese Empfehlungen ab und trifft damit die endgültige Entscheidung. In wenigen Fällen können Ausschüsse selbst Entscheidungen treffen, da sie von der Stadtverordnetenversammlung hierzu speziell ermächtigt wurden.

In seiner Zusammensetzung ist jeder Ausschuss ein Spiegelbild der Stadtverordnetenversammlung. Die größeren Fraktionen sind dort im gleichen Stärkeverhältnis wie im Plenum vertreten. Fraktionen, auf die kein Ausschusssitz entfallen ist, dürfen beratend teilnehmen, aber nicht mit abstimmen. Die Ausschüsse wählen aus ihren Reihen ein Mitglied für den Vorsitz und seine Stellvertretung.

## ***DER ÄLTESTENAUSSCHUSS***

Der Ältestenausschuss nimmt eine Sonderstellung unter den Ausschüssen ein. Er regelt die gemeinsamen Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung. Als Sonderregeln gelten für diesen Ausschuss, dass die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher immer den Vorsitz führt. Er kann auch während der Plenarsitzung einberufen werden (meist zur Klärung aktueller Fragen der Geschäftsordnung). Der Ältestenausschuss entscheidet zum Beispiel über die Gestaltung der Tagesordnung einer Plenarsitzung und legt den Terminkalender für die Stadtverordnetenversammlung fest.



# DER ABLAUF EINER PLENARSITZUNG

Zu allen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erstellt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher eine Tagesordnung. Sie enthält alle Punkte, über die beraten und beschlossen werden soll. Die Tagesordnung ist der Arbeitsplan einer Plenarsitzung. Sie muss öffentlich bekannt gemacht und den Stadtverordneten mit der Ladung zur Sitzung zugestellt werden. Nur in dringlichen Ausnahmefällen ist es möglich, noch kurz vor oder während der Sitzung zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

Eine Tagesordnung kann bis zu 200 Punkte umfassen. Wollten die Stadtverordneten alle diese Punkte ausführlich behandeln, müsste die Sitzung mehrere Tage, wenn nicht gar Wochen dauern. Dies ist allerdings nicht notwendig. Fast alle Punkte einer Plenarsitzung sind in den jeweiligen Fachausschüssen vorberaten worden.

Die Ausschüsse haben der Stadtverordnetenversammlung zu diesen Punkten Beschlussempfehlungen vorbereitet. Nur die Punkte, die die Fraktionen unter allen eingereichten Vorlagen als solche von herausragender Bedeutung ansehen, werden in der Plenarsitzung öffentlich debattiert.

Zur Zeitersparnis wird daher die Tagesordnung in zwei Hauptabschnitte eingeteilt. In die Tagesordnung I werden alle Punkte aufgenommen, zu denen vor der Beschlussfassung eine Aussprache stattfindet. Jede Fraktion bzw. jedes fraktionslose Mitglied kann einen Antrag zur Behandlung eines Punktes auf der Tagesordnung I stellen.

Über die viel umfangreichere Tagesordnung II findet keine Debatte statt. In einer einzigen Abstimmung wird über alle darin enthaltenen Punkte gesamtheitlich entschieden.

Bei den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung wird grundsätzlich eine bestimmte Reihenfolge der Beratungen eingehalten. Am Beginn der Sitzung stellt die Stadtverordnetenvorsteherin/der Stadtverordnetenvorsteher die Beschlussfähigkeit fest, die Versammlung berät und beschließt Veränderungen der Tagesordnung. Dem schließen sich Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin/des Stadtverordnetenvorstehers an.

Diesem allgemeinen Teil folgt eine Fragestunde. Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in jeder Plenarsitzung die Möglichkeit, dem Magistrat aktuelle Fragen zu stellen. Entgegen den zuvor beschriebenen schriftlichen Anfragen dürfen diese Fragen nur ein konkretes Anliegen enthalten. Sie müssen eine Woche vor der Plenarsitzung beim Büro der Stadtverordnetenversammlung eingereicht sein.

Die Stadtverordneten werden in der Sitzung aufgerufen, ihre Frage vorzutragen. Anschließend beantwortet ein Mitglied des Magistrats die Frage. Besteht innerhalb der Stadtverordnetenversammlung die Auffassung, dass über eine Antwort des Magistrats zu einer mündlichen Frage eine Aussprache stattfinden soll, so findet eine Aktuelle Stunde statt.

Hiernach beginnt die Debatte über die inhaltlich zu beratenden Punkte der Tagesordnung I. Einschließlich der Formalien beinhaltet die Tagesordnung I regelmäßig zwischen 10 und 20 Tagesordnungspunkten.

Um all diese Punkte diskutieren zu können, erhalten alle Fraktionen sowie Fraktionslose für die Gesamtdauer der Sitzung ein Zeitkontingent zugeteilt. Dieses besteht für Fraktionen aus einem Grundkontingent von 20 Minuten pro Fraktion sowie zusätzlich zwei Minuten Redezeit pro Stadtverordneter/Stadtverordneten. Jede/jeder Fraktionslose erhält ein Zeitkontingent von zehn Minuten.

Will ein Stadtverordneter zu einem Tagesordnungspunkt sprechen, muss er sich bei der Sitzungsleitung schriftlich zu Wort melden. Das Wort wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Überwachung der Redezeiten erfolgt vom Präsidiumstisch aus.

Ist die Sachdebatte abgeschlossen, findet über den Tagesordnungspunkt eine offene Abstimmung statt. Dabei wird in der Regel über den Ausschussbericht in der Reihenfolge Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung abgestimmt. Bis auf wenige Ausnahmen stimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Handaufheben ab, aber auf Antrag von mindestens fünf Stadtverordneten ist auch namentliche Abstimmung zulässig. Im Anschluss an die Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis verkündet.

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in Beschluss- und Wortprotokollen lückenlos dokumentiert. Die (amtliche) Niederschrift enthält die Anwesenheit, sämtliche Tagesordnungspunkte mit Betreff, Ordnungsziffern und Ergebnissen aus Ausschüssen sowie den Ortsbeiräten, sämtliche Abstimmungs- und Wahlergebnisse und bei namentlicher Abstimmung die Voten der einzelnen Stadtverordneten.

Das Wortprotokoll wird nach einer Tonbandaufzeichnung der Sitzung erstellt und gibt sämtliche Redebeiträge im Wortlaut wieder. Die Texte werden nach diesem Mitschnitt geschrieben, redigiert und vervielfältigt. Der Redebeitrag wird zur Durchsicht an die Rednerin oder den Redner verteilt. Die Rede kann korrigiert, nicht aber in ihrem Sinn verändert werden. Widerspricht bis zum Ablauf der folgenden Plenarsitzung kein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung der Niederschrift oder dem Wortprotokoll der vorangegangenen Sitzung, gilt sie als genehmigt und damit als sachlich richtig.

# DER MAGISTRAT

Der Magistrat ist als "ausführendes Organ der Gemeindeselbstverwaltung" die "Regierung" der Stadt. Ihm untersteht die gesamte Stadtverwaltung mit allen Ämtern. Er ist an die Beschlüsse und Aufträge der Stadtverordnetenversammlung gebunden und besorgt im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung. Dem Magistrat gehören in Frankfurt am Main neben der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Stadtkämmerer/der Stadtkämmerin sechs weitere hauptamtliche und 14 ehrenamtliche Mitglieder an, die Stadträte/Stadträtinnen genannt werden.

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern direkt gewählt und steht als hauptamtliches Mitglied an der Spitze des Magistrats. Sie/er bereitet die Beschlüsse des Magistrats vor, leitet dessen Sitzungen und vertritt den Magistrat nach außen. Gleichzeitig ist sie/er Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der gesamten Stadtverwaltung.

Bei Abstimmungen sind alle Magistratsmitglieder gleichberechtigt. Bei Stimmgleichheit gibt aber die Stimme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters den Ausschlag. Zu ihren/seinen besonderen Kompetenzen gehört das Recht zur Geschäftsverteilung im Magistrat. Sie/er hat Beanstandungsrechte gegen Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, wenn z. B. geltendes Recht verletzt wird.

Hauptamtliche Magistratsmitglieder werden für sechs Jahre, die ehrenamtlichen für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Dem Magistrat dürfen nie mehr hauptamtliche als ehrenamtliche Stadträte angehören.

An der Stadtverordnetenversammlung nimmt der gesamte Magistrat, an Sitzungen der Ausschüsse das jeweils zuständige Mitglied teil, im Einzelfall auch an Sitzungen der Ortsbeiräte. Der Magistrat hat in diesen Gremien immer Rederecht, aber in keinem Fall darf er sich an der Abstimmung beteiligen. Magistratsmitglieder können nicht zugleich Stadtverordnete sein (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat).

Der Magistrat fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Magistratssitzungen, an denen haupt- und ehrenamtliche Magistratsmitglieder gleichberechtigt teilnehmen. Die wichtigen Angelegenheiten muss der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vortragen und um deren Zustimmung bitten.

# DIE ORTSBEIRÄTE

Die Hauptsatzung teilt das Frankfurter Stadtgebiet in 16 Ortsbezirke auf. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den einzelnen Ortsbezirken liegt etwa zwischen 4.000 und über 120.000. Der Ortsbezirk ist zugleich der Bereich, in dem der Ortsbeirat zuständig ist. In Frankfurt sind 16 Ortsbeiräte eingerichtet, deren 284 Mitglieder bei der Kommunalwahl zusammen mit den Stadtverordneten gewählt werden. In Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern gehören dem Ortsbeirat 19 Mitglieder an. In kleineren Ortsbezirken sind es neun. Über die Zusammensetzung der Ortsbeiräte wird nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Stadtverordnetenversammlung entschieden.

Die Ortsbeiräte haben eine Mittlerrolle zwischen den Stadtteilen ihres Ortsbezirkes und der Stadtverordnetenversammlung. Dabei sollen sie ihre genauere Kenntnis der Probleme "vor Ort" einbringen und zugleich näher an der Bevölkerung sein.

Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher führt den Vorsitz im Ortsbeirat, leitet die Sitzung, lädt dazu ein und vertritt das Gremium nach außen. Sie/er wird in der ersten Sitzung einer neuen Wahlperiode von den Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt. Die Ortsbeiräte tagen in der Regel einmal monatlich; ihre Sitzungen sind öffentlich (ausgenommen der "nichtöffentliche Teil") und beginnen meist mit einer Bürgerfragestunde.

Grundsätzlich müssen die Ortsbeiräte zu allen Fragen von Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat gehört werden, die ihre Ortsbezirke betreffen, insbesondere auch vor der Verabschiedung des städtischen Etats. Die Stadtverordnetenversammlung kann Kompetenzen auf die Ortsbeiräte allgemein oder im Einzelfall übertragen. So kann ein Ortsbeirat z. B. bei Verkehrsberuhigungsmaßnahmen oder in der Grünpolitik durch eine Ortsbeiratsinitiative dem Magistrat direkt Handlungsaufträge erteilen oder ihn zur Prüfung und Berichterstattung auffordern. Für diese Aufgaben stehen den Ortsbeiräten außerdem eigene Mittel in Höhe von 0,50 Euro pro Einwohnerin/Einwohner jährlich zur Verfügung. Ein wichtiges politisches Instrument der Ortsbeiräte sind die Anregungen an die Stadtverordnetenversammlung. Die im Ortsbeirat verabschiedete Anregung muss von der Stadtverordnetenversammlung beraten und entschieden werden.

Bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung können die Ortsbeiräte ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung dem Magistrat Handlungsaufträge erteilen. Außerdem können sie in allen Angelegenheiten, die ihnen übertragen sind oder die wichtige Belange des Ortsbezirks betreffen, Anfragen an den Magistrat richten.

## **DIE KOMMUNALE AUSLÄNDER- UND AUSLÄNDERINNEN- VERTRETUNG (KAV)**

Nach der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind in Gemeinden mit über 1.000 gemeldeten ausländischen Einwohnern Ausländerbeiräte einzurichten. In Frankfurt am Main hat diese Funktion die Kommunale Ausländer- und Ausländerinnen-Vertretung übernommen.

Die Mitglieder der KAV werden von der ausländischen Bevölkerung gewählt. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Interessen der ausländischen Bürgerinnen und Bürger zu vertreten. Mitglieder der KAV sind berechtigt, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte teilzunehmen. Die Stadtverordnetenversammlung kann die KAV zu Tagesordnungspunkten hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Dies bedeutet, dass die Stellungnahme der KAV der Stadtverordnetenversammlung vorgetragen wird.

Die KAV ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen, zu hören. In den Ausschüssen und Ortsbeiräten haben die KAV-Mitglieder Rederecht.